OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602905/6/Wim/GD

Datum:
Linz, 16. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des W K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J K, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 8. Jänner 2019, GZ: VerkR96-8520-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass die im Spruch angeführte Rechtsvorschrift wie folgt zu lauten hat: „Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) warf W K (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 8. Jänner 2019, GZ: VerkR96-8520-2018, eine Verwaltungsübertretung wie folgt vor:

„Sie, als der/die Verantwortliche der Firma X GmbH in X, X, haben es zu verantworten, dass am 03.10.2018 um ca. 07:30 Uhr im Gemeindegebiet X, X stadtauswärts, als Zulassungsbesitzerin des angeführten Lkws mit dem amtlichen Kennzeichen X, Herr P H den angeführten Lkw gelenkt hat, obwohl diese(r) keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

Diese Verwaltungsübertretungen haben Sie gemäß § 9 VStG als verantwortlich Beauftragter der X GmbH diese ist Zulassungsbesitzerin des oben angeführten Sattelzugfahrzeuges bzw. Sattelanhängers, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 13 lit. a KFG
§ 103 Abs, 1 Z. 1 KFG iVm 101 Abs. 5 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
250,00 Euro	72 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
25,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens (10% der Strafe, mind. jedoch 10,00 Euro).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 275,00 Euro.

HINWEIS:
Punkt 2. der Strafverfügung vom 29.10.2018 wurde gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG eingestellt.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt an die rechtsfreundliche Vertretung am 15. Jänner 2019, erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 29. Jänner 2019 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, mit welchem die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des gegenständlichen Straferkenntnisses beantragt werden. Begründend wird zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass ein funktionierendes Kontrollsystem gegeben sei, weil die

Lenkberechtigungen der Mitarbeiter vierteljährlich - zuletzt Anfang Juni 2018 - vorzuweisen seien und die Mitarbeiter verpflichtet seien, einen Entzug der Lenkberechtigung mitzuteilen. Deswegen sei die von der Behörde verlangte Sorgfaltspflicht überzogen. Es gebe keine Norm bzw. Empfehlung, wie ein Kontrollsystem auszusehen habe. Man dürfe das Kontrollsystem nicht überspannen, denn wenn man jeden Tag in der Früh sämtliche Lenkberechtigungen kontrollieren müsste, wäre ein ordentlicher Betrieb nicht mehr möglich.
Darüber hinaus sei im Straferkenntnis bei § 103 Abs. 1 Z 3 KFG fälschlich die Z 13 angeführt, was offensichtlich ein Schreibfehler sei.
Weiters hätte im Straferkenntnis die Norm des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 101 Abs. 5 KFG entfallen müssen, da dieses Strafverfahren eingestellt worden sei. Sollte dieser Tatvorwurf in der Geldstrafe enthalten sein, müsse dies entsprechend berücksichtigt werden.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 5. Februar 2019 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter begründet.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2019. An dieser haben der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilgenommen. Es wurde der Beschwerdeführer zum Sachverhalt befragt.

4.2. Daraus ergibt sich folgender, für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:

In Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall am 3. Oktober 2018 um 16.15 Uhr in X, an welchem der Mitarbeiter des Beschwerdeführers, H P (im Folgenden: Lenker) beteiligt war, wurde durch die Polizeiinspektion X festgestellt, dass der Lenker den LKW Iveco, weiß, mit dem Kennzeichen X, lenkte, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die betreffende Klasse war.

Zulassungsbesitzer des gegenständlichen LKWs war die Firma X GmbH, X, X, deren Geschäftsführer der Beschwerdeführer und sein Bruder sind.

Der Lenker war im Unternehmen des Beschwerdeführers seit ca. fünf bis sechs Jahren beschäftigt und hatte bereits einmal eine Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund Suchtgift (von 3. September 2016 bis 3. März 2017), von welcher der

Beschwerdeführer wusste. Nachdem der Lenker diesen Entzug dem Beschwerdeführer gemeldet hat, ging dieser davon aus, dass dies auch bei weiteren Vorfällen so sein würde. Ab 12. Juli 2018 hatte der Lenker wieder einen Entzug der Lenkberechtigung aufgrund gesundheitlicher Nichteignung. Der Beschwerdeführer wurde darüber nicht informiert.

Die Mitarbeiter im Unternehmen des Beschwerdeführers haben ihre Lenkberechtigung vorzuweisen, wenn sie mit dem Lenken von Firmenfahrzeugen beginnen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, einen Entzug der Lenkberechtigung bekannt zu geben. Darüber hinaus finden viermal im Jahr Kontrollen statt, anlässlich derer die Lenkberechtigung vorzuweisen ist. Dies wird dokumentiert. Die letzte Kontrolle vor dem gegenständlichen Vorfall fand im Juni 2018 statt.

4.3. Der festgestellte entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt sowie den Angaben in der mündlichen Verhandlung.

5.1. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

Nach § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen.

§ 44a VStG lautet:
„Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

5.2. Außer Frage steht, dass der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der genannten GmbH, die Zulassungsbesitzerin des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges ist, gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen verantwortlich ist.

Unstrittig steht fest, dass der Lenker zum Tatzeitpunkt Angestellter des Beschwerdeführers war und über keine gültige Lenkberechtigung verfügte. Somit hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Wie der Beschwerdeführer vorbringt, ist im Straferkenntnis bei der verletzten Rechtsvorschrift § 103 Abs. 1 KFG fälschlich die Z 13 angeführt. Darüber hinaus hätte die Norm des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 101 Abs. 5 KFG entfallen müssen, da das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt wurde.
Bei einer Bestrafung wegen einer Übertretung nach VStG hat der Spruch sämtliche Tatbestandselemente zu enthalten, damit dem Konkretisierungsgebot des § 44a VStG entsprochen wird. Das gegenständliche Straferkenntnis entspricht diesem Erfordernis nicht, weswegen das Verwaltungsgericht verpflichtet war, die Tat spruchgemäß zu präzisieren und die angewendete Gesetzesbestimmung richtig zu stellen und die fälschlicherweise angeführte Norm entfallen zu lassen (vgl. dazu VwGH 29.02.1984, 83/11/0207, und 21.06.1999, 98/17/0009). Der Beschwerdeführer wird aber dadurch nicht in seinen Rechten verletzt, da ihm inhaltlich die Übertretung in ausreichendem Umfang vorgeworfen wurde, sodass er sich entsprechend rechtfertigen konnte.

Das Strafverfahren nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 101 Abs. 5 KFG wurde eingestellt; der diesbezüglich vorgesehene Strafbetrag von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) ist entfallen, weshalb auch die verletzte Rechtsvorschrift zu entfernen war.

5.3. Zum Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung gehört nicht der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr. Der Unternehmer ist strafbar, wenn er nicht genügende Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwirklichung des Tatbildes durch den unmittelbaren Täter zu verhindern. Es liegt ihm daher eine Unterlassung zur Last. In einem solchen Fall hat - bei Erfüllung des objektiven Tatbildes - der Unternehmer glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft (VwGH 24.01.2013, 2012/07/0030, mit Vorjudikatur).

Der Lenker hatte ca. zwei Jahre vor dem gegenständlichen Vorfall bereits einmal eine sechsmonatige Entziehung der Lenkberechtigung aufgrund Suchtgift, von welcher der Beschwerdeführer wusste. Die Lenkberechtigung wurde am 4. September 2017 (gut ein Jahr vor gegenständlichem Vorfall) wieder erteilt. Ab 12. Juli 2018 wurde dem Lenker die Lenkberechtigung aufgrund gesundheitlicher Nichteignung wieder entzogen, worüber der Beschwerdeführer nicht informiert wurde. Nachdem der Lenker den ersten Entzug dem Beschwerdeführer gemeldet hat, ging dieser davon aus, dass dies auch bei weiteren Vorfällen so sein würde. Wenn der Beschwerdeführer nun anführt, dass vierteljährlich Kontrollen der Lenkberechtigung stattfinden (zuletzt Anfang Juni 2018), so fand gegenständlich

über einen Zeitraum von vier Monaten keine Kontrolle statt. Vor dem Hintergrund, dass der Lenker einen Entzug der Lenkberechtigung aufgrund Suchtgift hatte, erscheint dies als zu langer Zeitraum, in dem nicht kontrolliert wurde, denn gerade beim Missbrauch von Suchtgift, der so kurze Zeit zurückliegt, ist eine höhere Kontrolldichte geboten.

Wenn der Beschwerdeführer angibt, dass es keine Empfehlung gebe, wie ein Kontrollsystem auszusehen habe, so ist es laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht Aufgabe der Behörde, ein abstraktes Modell eines den Anforderungen entsprechenden Kontrollsystems zu entwerfen (VwGH 29.04.2011, 2008/09/0287) oder Anleitungen zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste.
Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass der Gesetzgeber keinen gesetzlichen Maßstab für ein wirksames Kontrollsystem festgelegt habe, ist rechtlich bedeutungslos (VwGH 09.09.2005, 2005/02/0018, unter Verweis auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 29. November 2004, B 1331/04-4). Die Behörde hat vielmehr das vom Unternehmer behauptete Kontrollsystem lediglich auf seine Tauglichkeit zu überprüfen (VwGH 27.09.1988, 87/08/0026).

Vor diesem Hintergrund ist der Tatbestand auch subjektiv vom Beschwerdeführer zu verantworten.

5.4. § 134 Abs. 1 KFG lautet:
„Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht für derartige Übertretungen eine Höchststrafe von 5.000 Euro vor. Dem Beschwerdeführer kommt als wesentlicher Strafmilderungsgrund seine bisherige Unbescholtenheit zu Gute. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die von der Behörde verhängte Geldstrafe, welche den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 5 % ausschöpft und somit im untersten Bereich angesiedelt ist, durchaus angemessen und ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Die Strafe entspricht auch den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers, wobei mangels anders lautender Bekanntgabe die behördliche Einschätzung (monatliches Einkommen von 1.300 Euro bei durchschnittlichem Vermögen und keine Sorgepflichten) zugrunde gelegt wird.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit jeweils 20 % pro verhängter Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer ein Beitrag in der Höhe von 50 Euro vorzuschreiben.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer